Richtlinie Weiterbildungsförderung Fachärzte

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat am 15.12.2020 folgende Änderungen der Richtlinie zur Weiterbildungsförderung Fachärzte ab 01.01.2021 beschlossen:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wir folgt neu gefasst:
- (2) ¹ Die Verteilung der bundesweit zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke wird nach § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vorgenommen. ² Danach entfällt auf die KVH folgende Anzahl von Stellen:
 - 2020 44,35 Stellen (Berechnungsstand 30.09.2019)
 - 2021 44,42 Stellen (Berechnungsstand 03.11.2020).
- ³ Änderungen der Stellenzahl durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung werden von der KVH unmittelbar von Amts wegen umgesetzt und im Verteilungsverfahren berücksichtigt.
 - 2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) ¹ Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung ab dem 01.07.2020 2.500 €, zuzüglich des von den Krankenkassen zu zahlenden Beitrages von 2.500 €.** ² Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang. ³ Der o. g. Betrag ist durch den Antragsteller mindestens auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. ⁴ In Hamburg werden dabei folgende monatliche Bruttogehälter verbindlich festgelegt:
 - ab dem 01.07.2020: 5.682,48 €**
 - ab dem 01.01.2021: 5.796,13 €**

Erläuterungen

- 1. Bei der Neuberechnung der zu fördernden Stellen der weiteren Facharztgruppen durch die KBV hat sich für den Bezirk der KVH ab 2021 eine geringfügig größere Stellenzahl ergeben.
- 2. Die Änderung der im Krankenhaus üblichen Vergütung beruht auf der Anpassung des Tarifgehalts nach dem TV-Ärzte/VKA ab 2021.
 - 3. Die Änderungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Stand: 01.01.2021 Seite 1 von 1

^{**} Die angegebenen Beträge zur Förderung und zum Bruttogehalt gelten ab 01.07.2020 / 01.01.2021 für bestehende und neue Weiterbildungsstellen.